



BILD-KUNST

GESCHÄFTSBERICHT 2014

I. Das Geschäftsjahr 2014 auf einen Blick

Keine Frage, 2014 war ein gutes Jahr für die Bild-Kunst. Aufgrund von hohen Nachzahlungen bei der Geräte- und Privatkopieabgabe (Drucker/PC) konnte das zweitbeste Ergebnis überhaupt erzielt werden. Und die Kosten lagen auf dem Niveau von 2012. Beides darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass ein nachhaltig gutes Ergebnis ohne Sonderzahlungen für vergangene Zeiträume auskommen sollte.

1. Gesamterträge

Die Gesamterträge im Geschäftsjahr 2014 beliefen sich auf TEUR 78.363 und waren damit um TEUR 17.018 höher als im Vorjahr. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die Nachzahlungen der ZPÜ für die Privatkopieabgabe für PCs zurück zu führen. Dagegen haben wir bei der Bibliothekstantieme keine Zahlung erhalten, da die Verteilung der Einnahmen unter den Gesellschaften ZBT neu verhandelt wird. Ansonsten verlief das Geschäftsjahr weitgehend normal.

2. Ausschüttungen

Im Jahr 2014 wurden – überwiegend aus den Erlösen des Vorjahres 2013 – insgesamt TEUR 56.687 an die Berechtigten verteilt. Die Ausschüttungssumme lag um TEUR 4.004 über der des Vorjahres. Neben den regulären Ausschüttungen wurden im Bildbereich Sonderausschüttungen für die PC-Erlöse 2008 bis 2010 sowie 2011 und 2012 durchgeführt. Für den Filmbereich hatte die entsprechende Ausschüttung PC 2008 bis 2010 bereits im Jahr 2013 stattgefunden.

3. Wesentliche Ereignisse

Am 26. Februar 2014 wurde die EU-Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (kurz: VG-Richtlinie) in Kraft gesetzt, welche der deutsche Gesetzgeber bis zum 10. April 2016 in deutsches Recht umsetzen muss. Sie enthält eine tiefgreifende Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, die auch die Bild-Kunst zu zahlreichen Anpassungen ihrer Binnenregularien zwingt.

Am 18. Dezember 2014 fand im Verfahren Dr. Vogel ./ VG Wort die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof statt. Es geht hierbei um die Rechtmäßigkeit der pauschalen Verlegerbeteiligung in den Bild-Inkassobereichen. Der BGH ordnete die Aussetzung des Verfahrens an bis zu einer Entscheidung

des EuGH in der belgischen Sache Hewlett-Packard ./ Reprobel (C-572/13).

4. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten setzen sich im Wesentlichen aus dem Aufwand für den Geschäftsbetrieb (TEUR 1.509) und den Personalkosten (TEUR 2.826) zusammen. Neben Zinsen in Höhe von TEUR 578, die sich aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation auf einem sehr niedrigen Niveau befinden, erzielt die Bild-Kunst Erträge für weiterberechnete Verwaltungsleistungen in Höhe von TEUR 751, die um TEUR 108 geringer ausgefallen sind als im Vorjahr. Diese Erträge setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Erstattungen für die Arbeiten für die AV Kunst und für die Geschäftsführung der ZWF. Alle Erträge werden mit den Verwaltungskosten verrechnet und senken den zu verrechnenden Verwaltungskostensatz. Darüber hinaus werden Kosten mit den Stiftungen Sozial- und Kulturwerk und dem Kunstfonds verrechnet.

Der Verwaltungskosten-Saldo beträgt für das Jahr 2014 insgesamt TEUR 3.642 und liegt damit um TEUR 308 über dem des Vorjahres. Bezogen auf die Gesamterträge entspricht dies einem durchschnittlichen Verwaltungskostensatz von 4,65 Prozent (Vorjahr 5,44 Prozent).

5. Mitglieder und Gremien

Zum Jahresende 2014 repräsentiert die Bild-Kunst 56.408 Mitglieder, davon 13.313 aus der Berufsgruppe I (Kunst), 32.523 aus der Berufsgruppe II (Bild) und 10.572 aus der Berufsgruppe III (Film).

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 28. Juni 2014 in Mannheim statt. Beschlossen wurde im Wesentlichen eine Satzungsreform im Vorgriff auf die Bestimmungen der VG-Richtlinie und eine Änderung der Film-Verteilungspläne 11 und 13 (Verdoppelung der abrechnungsfähigen Sender).

Der Verwaltungsrat tagte am 14. März 2014 in Hamburg und am 27. Juni 2014 in Mannheim.

6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Bild-Kunst in Bonn ist Teil des Mieterbundes „Haus der Kultur“, welches die Anwesen Weberstraße 59/61 von der Beethoven Stiftung gemietet haben. Der zugrundeliegende Mietvertrag wurde um fünf Jahre bis zum 31. 12. 2019 verlängert.

II. Die Entwicklung der Ertragslage 2014 im Einzelnen

Die in Abschnitt 1 dargestellten Erträge betreffen ausschließlich den Bild-Bereich (Berufsgruppen I und II), die Erträge des Abschnitts 3 ausschließlich den Film-Bereich (Berufsgruppe III). Die in Abschnitt 2 dargestellten Erträge betreffen beide Bereiche und kommen somit allen Mitgliedern der Bild-Kunst zugute.

1. Erträge Bild

Die in diesem Abschnitt dargestellten Erträge umfassen mit den Folgerechten (a.), Vervielfältigungs- & Onlinerechten (b.) sowie Senderechten (c.) so genannte Erstrechte, welche die Bild-Kunst im Bereich der Bildenden Kunst wahrnimmt. Weiterhin werden mit der Reprografie-Abgabe (d.) und der Lesezirkel-Vergütung (e.) gesetzliche Vergütungsansprüche erwirtschaftet, die ausschließlich das stehende Bild betreffen und damit den Berechtigten der Berufsgruppen I und II zugute kommen.

a. Folgerechte

Bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst durch einen Kunsthändler oder Auktionator erwirbt der Künstler einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch. Dieses Folgerecht (§ 26 UrhG) wird in Deutschland von der Bild-Kunst administriert. Durch Beitritt zur „Ausgleichsvereinigung Kunst“, welche zum 31. Dezember 2014 aufgelöst wurde, konnten die Vergütungsschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen (auch gegenüber der Künstlersozialkasse) durch einen einheitlichen pauschalen Abgabesatz nachkommen. Seit dem 1. Januar 2015 müssen die Folgerechtsvergütungen gegenüber der Bild-Kunst in jedem Fall individuell abgerechnet werden.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 d)

Inkassoquellen

Im Jahr 2014 erhielt die Bild-Kunst Folgerechtsvergütungen für Inlandsgeschäfte von der Ausgleichsvereinigung Kunst sowie über ihre eigene Administration. Für Auslandsgeschäfte erhielt sie Vergütungen für ihre Mitglieder von ihren Schwestergesellschaften.

Entwicklung des Gesamtaufkommens

Die Nettoeinnahmen 2013 stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar (in tausend Euro – T€):

Aufkommensgebiet	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%
Folgerecht	3.901	6,9	5.176	8,3	6.194	10,6	6.682	10,9	7.206	9,2
Vervielfältigungs- & Onlinerechte (Reproduktion)*	5.232	9,3	3.582	5,7	3.823	6,5	3.754	6,1	4.181	5,3
Senderechte	673	1,2	688	1,1	700	1,2	710	1,2	710	0,9
Bibliothekstantieme	904	1,6	1.236	2,0	901	1,5	1.181	1,5	95	0,1
Reprografie Geräte- & Speichermedienabgabe	14.175	25,2	16.884	27,0	14.795	25,2	12.663	20,6	18.137	23,1
Privatkopie Bild	0	0,0	8.358	13,4	5.187	8,8	6.560	10,7	13.820	17,6
Reprografie Betreiberabgabe	918	1,6	860	1,4	780	1,3	759	1,2	974	1,2
Reprografie Betreiberabgabe Schulen	388	0,7	458	0,7	485	0,8	569	0,9	607	0,8
Pressespiegel	121	0,2	118	0,2	125	0,2	128	0,2	181	0,2
Lesezirkel	68	0,1	66	0,1	66	0,1	68	0,1	67	0,1
Kabelweitersendung Kunst/Foto	583	1,0	543	0,9	582	1,0	638	1,0	561	0,7
Kabelweitersendung Film	7.391	13,1	6.744	10,8	8.932	15,2	8.190	13,4	6.083	7,8
Videothekenvergütung	341	0,6	325	0,5	292	0,5	242	0,4	208	0,3
Privatkopie Film	19.934	35,4	14.954	23,9	12.643	21,6	16.009	26,1	22.390	28,6
Primäre Senderechte Ausland	1.232	2,2	1.201	1,9	930	1,6	2.099	3,4	1.315	1,7
Intranetnutzung Bildungsbereich	475	0,9	1.334	2,1	2.202	3,8	1.093	1,8	1.818	2,3
\$ 1371 UrhG									11	0,0
Gesamt	56.336	100,0	62.527	100,0	58.637	100,0	61.346	100,0	78.363	100,0

* Die „Reproduktionsrechte“ umfassen auch die individuell abgerechneten Senderechte; „Senderechte“ sind die Senderechtpauschalen der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 1. Da bei jedem folgerechtspflichtigen Geschäft der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2014

Gesamterträge

Die Erträge für das Folgerecht belaufen sich für 2014 auf insgesamt TEUR 7.206 und liegen damit um TEUR 523 über denen des Vorjahres.

• Erträge Inland

Aus dem Inland erhielten wir TEUR 6.163, die sich aus den Erträgen der AV Kunst und den individuell abgerechneten Folgerechtserlösen zusammensetzen.

• Erträge aus der AV Kunst

Über die AV Kunst sind insgesamt TEUR 5.421 eingenommen worden. Von diesen Einnahmen wurden TEUR 2.209 als Künstlersozialabgaben an die KSV abgeführt. Zusätzlich fielen weitere Kosten von TEUR 149 an. Als Erlös verbleiben TEUR 3.063.

• Einzelvergütungen

Individuell wurden folgerechtspflichtige Verkäufe abgerechnet mit einem Wert von TEUR 1.810. Darüber hinaus konnte ein seit mehr als zehn Jahren andauerndes Gerichtsverfahren mit einem Vergleichsbeschluss beendet werden, der zusätzlich zu einmaligen Einnahmen von TEUR 1.290 geführt hat.

• Erträge Ausland

Von unseren Schwestergesellschaften wurden uns TEUR 1.043 zugewiesen für folgerechtspflichtige Verkäufe von Werken unserer Mitglieder, die im Ausland stattgefunden haben.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Im Verteilungsplan 1 sind feste Abzüge vorgesehen, die auf die Ausschüttungsbeträge angewendet werden. In 2014 wurden die Erlöse aus 2013 ausgeschüttet. Es sind Verwaltungskosten von TEUR 593, TEUR 73 als Zuweisung an die Stiftung Sozialwerk sowie TEUR 283 als Zuweisung an die Stiftung Kulturwerk anzurechnen. Die anteiligen Zinserträge belaufen sich auf TEUR 33 so dass in 2014 letztlich TEUR 6.290 den Verteilungsrückstellungen zugeführt werden können.

b. Vervielfältigungs- & Onlinerechte

Für ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst) vergibt die Bild-Kunst Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Online- und Vorführungsrechte an Nutzer, hauptsächlich an Verlage.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 a), 1 Ziffer 2 b)

Inkassoquellen

Inländische Nutzungen lizenziert die Bild-Kunst auf der Grundlage ihres Tarifwerks. Darüber hinaus hat sie drei Gesamtverträge abgeschlossen mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, mit dem Deutschen Museumsbund sowie mit dem Deutschen Bibliotheksverband. Gesamtverträge aus anderen Bereichen enthalten teilweise ebenfalls Regeln für den Erwerb von Onlinerechten.

Für ausländische Nutzungen der Rechte ihrer Mitglieder erhält die Bild-Kunst Vergütungen von ihren Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 2. Da bei jeder Lizenzvergabe der Name des Berechtigten bekannt ist, erfolgt Nettoeinzelverrechnung. Nicht verteilbare Beträge fallen somit in der Regel nicht an. Erfolgt im Onlinebereich eine pauschale Rechteinräumung ohne Nutzungsmeldungen, z. B. bei Geringfügigkeit der Vergütungen, werden die Erträge dem Verteilungsplan 5 (Bibliothekstantieme) zugeführt.

Erträge 2014

Für Vervielfältigungs- und Online-Rechte (Reproduktionsrechte) wurden insgesamt TEUR 4.181 eingenommen, TEUR 427 mehr als im Vorjahr. Die Inlandserträge sind nahezu konstant geblieben. Dagegen sind die Erträge aus dem Ausland um TEUR 373 auf TEUR 1.242 angestiegen.

Im Jahr 2014 wurden Medienkontrollzuschläge von TEUR 178 (Vorjahr: TEUR 133) eingenommen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Erträgen stehen TEUR 482 an Verwaltungskosten und TEUR 132 als Zuweisung an das Sozialwerk gegenüber. Da die Verteilungsbeträge immer zeitnah ausgeschüttet werden, sind nur geringe anteilige Zinsen von TEUR 5 gegenzurechnen. Die Zuführung zu den Verteilungsrückstellungen beträgt TEUR 3.573.

c. Senderechte

Die Bild-Kunst räumt den öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen pauschal die Senderechte für die Ausstrahlung von Abbildungen Bildender Kunst ein. Betroffen sind ihre Mitglieder der Berufsgruppe I (Kunst). Nutzungen von Privatsendern werden nach Tarif lizenziert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 2 c)

Inkassoquellen

Pauschalverträge wurden abgeschlossen mit der Nutzervereinigung Rundfunk (ARD), dem ZDF und der Deutschen Welle. Die beiden erstgenannten liefen zum Jahresende 2104 aus. Es wurden Verhandlungen über eine Fortsetzung geführt.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 3. Die Nutzungen im Fernsehen werden von der Bild-Kunst unabhängig von der Rechtevertretung festgestellt. Für Nicht-Mitglieder erfolgt eine individuelle, maximal fünfjährige Recherche nach den Berech-

tigten verbunden mit dem Angebot der rückwirkenden Abgeltung. Nichtverteilbare Erträge erhöhen nach Ablauf von fünf Jahren die Ausschüttungssumme des betreffenden Jahres.

Erträge 2014

Bei den Senderechten (Kunst) haben wir aufgrund von Pauschalverträgen mit ARD, ZDF und der Deutschen Welle TEUR 710 erhalten.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Entsprechend dem verhältnismäßig geringen Aufkommen sind Zinsen in Höhe von TEUR 5 anzusetzen. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 28 und die Zuweisung an die Stiftung Sozialwerk auf TEUR 17. Den Verteilungsrückstellungen werden TEUR 670 zugeführt.

d. Reprografie-Abgaben

In diesem Abschnitt sind alle Abgaben zusammen gefasst, die eine gesetzliche Kompensation für das erlaubnisfreie (ausschließliche) Kopieren von Text und Bild darstellen.

d.1. Geräte- & Speichermedienabgabe

Seit der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 2008 stellt die Reprografie-Abgabe einen Unterfall der allgemeinen Privatkopie-Abgabe nach § 54ff. UrhG dar. Sie betrifft insbesondere reine Drucker und Multifunktionsgeräte (für Druck, Kopie, Scan & Fax).

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der VG Wort betrieben, mit der die Bild-Kunst einen Inkassovertrag abgeschlossen hat. Die Verwertungsgesellschaften haben einen Gesamtvertrag mit BITKOM abgeschlossen.

Teilweise erhält die Bild-Kunst daneben Geld für Reprografie-Abgaben aus dem Ausland über ihre Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 6. Die Verteilung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten (Mitglieder und Schwestergesellschaften). Ein Teil für ausländische Publikationen, die im Inland kopiert werden, wird pauschal an die Schwestergesellschaften abgeführt. Nichtverteilbare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da keine Werknutzungen ermittelt werden.

Erträge 2014

Gesamterträge

Die Reprografie-Geräteabgabe wird für Fotokopiergeräte, Telefax, Scanner und Drucker über die VG WORT abgewickelt.

Für das Jahr 2014 wurden insgesamt TEUR 18.137 über die VG WORT eingenommen, TEUR 5.474 mehr als im Vorjahr. Diese Steigerung ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass wir, im Gegensatz zu 2013, in 2014 eine Zahlung für Drucker erhalten haben und zwar für die Nutzungsjahre 2012 i. H. v. TEUR 2.125, für 2013 i. H. v. TEUR 1.968 und für das erste Halbjahr 2014 i. H. v. TEUR 827.

Für Fotokopiergeräte betragen die Einnahmen TEUR 12.549, TEUR 695 mehr als im Vorjahr; für Telefax-Geräte, deren Bedeutung für die Reprografie nachlässt, TEUR 89 und damit TEUR 37 weniger als in 2013; für Scanner TEUR 579, ebenfalls mit einem Rückgang von TEUR 105.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für die Geräteabgabe sind anteilige Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 716 angefallen.

Die verbleibenden Überschüsse werden zu 95 Prozent auf die Kopiervergütung und zu fünf Prozent auf das Schulkopieren übertragen. Die Zuweisungsbeträge für die Stiftungen erfolgen anschließend, vgl. den nächsten Abschnitt.

d.2. Betreiberabgabe

Als Kompensation für das erlaubnisfreie Kopieren von Text und Bild erhalten die Berechtigten neben der Geräte- und Speichermedienabgabe auch Vergütungen von Einrichtungen, die solche Geräte bereithalten, nach § 54c UrhG.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: §§ 1 Ziffer 1 f), 1 Ziffer 1 o)

Inkassoquellen

Das Inkasso gegenüber kommerziellen Einrichtungen (z. B. Copyshops) und gegenüber Hochschulen und Bibliotheken betreibt die VG Wort. Das Inkasso gegenüber Schulen wird von der ZFS betrieben, der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen.

Grundzüge der Verteilung

Einschlägig ist der Verteilungsplan 6. Es gilt das in Abschnitt II.1.d.1) Gesagte.

Erträge 2014

Gesamterträge

Bei der Betreiberabgabe wurden im Geschäftsjahr 2014 insgesamt TEUR 1.581 eingenommen.

- Großbetreiber über die VG WORT

Mit TEUR 579 erhielten wir in 2014 TEUR 173 höhere Erlöse als im Vorjahr. Diese verteilen sich auf Universitäten, TEUR 105, Copy-Shops, mit TEUR 290 naturgemäß das höchste Aufkommen, den Einzelhandel, TEUR 131, Volkshochschulen, TEUR 68 und sonstige Bildungseinrichtungen, TEUR 16. Die Kommission der VG WORT betrug TEUR 31.

- Kopienversand auf Bestellung

Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die VG WORT, die uns für die Nutzungen im Jahr 2014 TEUR 117 gutgeschrieben hat, TEUR 15 weniger als im Vorjahr.

- Schulkopieren

Die Abwicklung obliegt der VG WORT. Auf der Grundlage der Pauschalvergütungsvereinbarungen mit den Bundesländern haben wir TEUR 607 erhalten, im Vorjahr waren es TEUR 569.

- Erträge Ausland

Aus dem Ausland haben wir von neun Schwestergesellschaften insgesamt TEUR 279 erhalten, TEUR 42 mehr als im Vorjahr. Diese Erlöse werden bei der Betreiberabgabe verbucht, auch wenn sie teilweise aus ausländischen Geräteabgaben stammen. Der Grund dafür liegt in der mangelnden Differenzierung durch die Schwestergesellschaften. Für die Verteilung der Bild-Kunst hat dies aber keine Auswirkung.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 62. Aufgrund der Umgliederung aus der Geräteabgabe können Zuweisungen an das Sozialwerk mit TEUR 478 und das Kulturwerk mit TEUR 382 und Zinsertlöse von TEUR 164 verrechnet werden. Auf-

grund der verteilungsplanmäßigen Zuführungen (Geräteabgabe TEUR 17.420 und PC-Erlöse, siehe Privatkopie, TEUR 3.187) konnten TEUR 21.430 den Verteilungsrückstellungen zugeführt werden.

d.3. Pressespiegel

Auch das Vervielfältigen und Verbreiten von Bildwerken im Rahmen von Pressespiegeln ist erlaubnisfrei möglich, jedoch ist den Berechtigten hierfür eine Kompensation nach § 49 Abs. 1 UrhG zu zahlen.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 g)

Inkassoquellen

Das Inkasso für physische Pressespiegel betreibt die VG Wort. Für elektronische Pressespiegel macht die Bild-Kunst den Vergütungsanspruch selbst geltend.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 8. Die Verteilung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten. Nichtverteilbare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da keine Werknutzungen ermittelt werden.

Erträge 2014

Gesamterträge

Die Gesamterlöse betragen 2014 TEUR 181 und liegen damit TEUR 60 über dem Vorjahresergebnis.

- Printprodukte über VG WORT

Die Erlöse für 2014 sind – wie schon in den Vorjahren – rückläufig. Es wurde TEUR 32 erzielt, TEUR 10 weniger als in 2013.

- Digitale Produkte per Einzelvertrag

Verträge bestehen mit Presse-Monitor Deutschland GmbH und Landau Media. Die Erlöse 2014 betragen insgesamt TEUR 149 und sind damit um TEUR 63 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die anteiligen Zinsen belaufen sich auf TEUR 1, die anteiligen Verwaltungskosten TEUR 7, Zuweisungen für die Stiftungen Sozial- und Kulturwerk jeweils TEUR 4. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 167 zugeführt.

e. Lesezirkel

Das Vermietrecht ist in § 17 Abs. III UrhG geregelt. Als Verbotswort steht es im Bildbereich entweder dem Werkschöpfer zu oder einem Verwerter, z. B. einem Verlag, wenn es der Werkschöpfer an diesen weiterübertragen hat.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 1

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst nimmt das Inkasso auch für die VG Wort vor. Sie hat wiederum einen Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel e.V. geschlossen, der die Beiträge von den Vergütungsschuldern einzieht und an die Bild-Kunst weiterleitet.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 9. Aufgrund der geringen Erträge werden diese vollständig dem Verteilungsplan 8 (Pressespiegel) überwiesen.

Erträge 2014

Der Anteil der Bild-Kunst für 2014 betrug TEUR 67. Der Ertrag ist auf schwachem Niveau konstant geblieben.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die anteiligen Verwaltungskosten belaufen sich auf TEUR 3, Zinsen auf TEUR 1 und die Zuweisungen für Sozial- und Kulturwerk auf TEUR 2, bzw. TEUR 1. Die Rückstellungen können um TEUR 62 erhöht werden.

2. Erträge Bild und Film

In diesem Abschnitt werden Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschildert, die Bild und Film betreffen und somit Mitgliedern aller Berufsgruppen der Bild-Kunst zugute kommen. Es handelt sich um die Bibliothekstantieme (a.), Erträge aus § 52a UrhG – Intranetnutzungen im Bildungsbereich – (b.), Kabelweitersendung (c.) sowie der Privatkopie-Abgabe (d.).

a. Bibliothekstantieme

Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ist das Verleihen von Werkstücken nach dem Inverkehrbringen erlaubt. Erfolgt das Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, erhalten die Berechtigten einen Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG. Dieser sowie der Vergütungsanspruch für elektronische Leseplätze in Bibliotheken (§ 52 b UrhG) werden hier unter der Sparte „Bibliothekstantieme“ zusammengefasst.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 e, Alt. 2); Ziffer 1 k)
WahrnV BG III: § 1c); 1m)

Inkassoquellen

Das Inkasso wird von der ZBT wahrgenommen („Zentralstelle Bibliothekstantieme“). Die Vergütung für elektronische Leseplätze wird von der VG Wort administriert.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 5. Die Anteile für das Verleihen von Filmwerken werden dem Verteilungsplan 12 (Vermieten von Videoträgern) zugeordnet. Die Anteile für Bild werden im Wesentlichen auf der Grundlage von Meldungen der Berechtigten sowie Unterlagen der Bild-Kunst aus der Vergabe von Erstrechten im Bereich Kunst verteilt. Nichtverteilbare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da keine Werknutzungen ermittelt werden.

Erträge 2014

• Erträge Inland

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden der Bild-Kunst von der ZBT noch keine Erlöse überwiesen, obwohl das Inkasso ordnungsgemäß lief. Hintergrund ist, dass die Verteilung zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften neu geregelt werden muss. Zahlungen für das Geschäftsjahr 2014 werden für 2015 erwartet.

• Erträge Ausland

Aus dem Ausland wurden uns TEU 11 gutgeschrieben für den Bildbereich, in 2014 aus den Niederlanden. Für den Filmbereich haben wir TEUR 84 erhalten, insbesondere aus der Schweiz und aus Finnland.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Nach Abzug von TEUR 4 für Verwaltungskosten, Zuführung von TEUR 17 an Zinsen und Zuweisung von TEUR 1 an Sozial- und TEUR 6 an Kulturwerk werden TEUR 101 den Verteilungsrückstellungen zugewiesen.

b. Intranetnutzung im Bildungsbereich

§ 52a UrhG erlaubt die Verwendung geschützter Werke zu Gunsten von Intranet-Nutzungen im Bildungsbereich (E-Learning) und gewährt den Berechtigten zum Ausgleich einen Vergütungsanspruch. Die Vorschrift wurde 2003 eingeführt, mehrfach befristet und Ende 2014 entfristet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 h)
WahrnV BG III: § 1 o) (ab 2015)

Inkassoquellen

Für Intranet-Nutzungen in Schulen wird der Vergütungsanspruch durch die ZBT administriert. Für Intranet-Nutzungen an Hochschulen verhandelt derzeit die Bild-Kunst den Anspruch mit den Bundesländern auch im Auftrag anderer Verwertungsgesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Aufgrund der mehrfachen Befristung der Vorschrift ist bislang kein eigener Verteilungsplan geschaffen worden. Die Mitgliederversammlung hat 2014 beschlossen, die Erträge Bild hälftig den Verteilungsplänen 6 und 7 zuzuweisen, die Erträge Film dem Verteilungsplan 13.

Erträge 2014

Gesamterträge

Insgesamt wurden Erlöse i. H. v. TEUR 1.818 erzielt, hierin enthalten ist eine Nachzahlung für die Nutzungen an Hochschulen im Jahr 2013 von TEUR 250. Die Gesamtsteigerung um TEUR 725 resultiert aus der vertraglich vereinbarten Steigerungsrate.

• Hochschulen

Die Abwicklung obliegt der Bild-Kunst. Von den Bundesländern haben wir insgesamt TEUR 1.700 erhalten, hiervon TEUR 250 für die Nutzungen im Jahr 2013. Diese Einnahmen werden auf alle beteiligten Verwertungsgesellschaften verteilt. Der Anteil der Bild-Kunst beträgt insgesamt TEUR 1.239.

• Schulen

Die Durchführung obliegt der ZBT, die uns für 2014 TEUR 118 gutgeschrieben hat.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Anteilige Zinserträge belaufen sich auf TEUR 35, Verwaltungskosten auf TEUR 42, die Abzüge für das Sozialwerk auf TEUR 33 und für das Kulturwerk auf TEUR 27. Zur Verteilung gelangen TEUR 1.289.

c. Kabelweitersendung

Die Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II das Kabelweitersenderecht nach § 20 b UrhG wahr, für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III den korrespondierenden Vergütungsanspruch nach § 20 b Abs. 2 UrhG. Weitersendung ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung eines Fernsehprogramms.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 b)
WahrnV BG III: § 1 f)

Inkassoquellen

Kabelweitersendung Inland an Privathaushalte:

- Über die GEMA als Inkassostelle Kabel;
- Über die ARGE Kabel.

Kabelweitersendung Inland in Einrichtungen (Hotels, Krankenhäuser etc.):

- Über die ZWF („Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“).

Kabelweitersendung Ausland:

- Über die Schwestergesellschaften.

Grundzüge der Verteilung

Die Verteilung der Einnahmen für die Weitersendung von Filmwerken erfolgt gemäß Verteilungsplan 11, der weitgehend auf Verteilungsplan 13 verweist. (Näheres siehe dort.)

Die Verteilung der Einnahmen für die Weitersendung von Bildwerken erfolgt gemäß Verteilungsplan 10, der im Wesentlichen auf die Honorarmeldungen für Erstsenderechte abstellt. Nicht-verteilmare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da keine Werknutzungen ermittelt werden.

Erträge 2014

Gesamterträge

Im Bereich der Kabelweiterleitung Kunst, Foto und stehendes Bild wurden insgesamt TEUR 561 erzielt. Für die Kabelweiterleitung Film haben wir TEUR 6.083 erhalten. Insgesamt beliefen sich die Erlöse somit auf TEUR 6.644 und sind damit um TEUR 2.184 geringer ausgefallen als im Vorjahr, überwiegend bedingt durch geringere Auslandszahlungen.

- Erträge Inland

Die Erlöse aus dem Inland betragen insgesamt TEUR 4.632, davon TEUR 396 für stehendes Bild und TEUR 4.237 für Film.

- Erträge Weitersendung Privathaushalte

Im Geschäftsjahr 2014 haben wir über die GEMA TEUR 1.871 direkt erhalten. Der Anteil Bild betrug TEUR 289 und der Anteil Film TEUR 1.582.

Die ARGE Kabel überwies insgesamt TEUR 1.657. Über eine Abgrenzungsvereinbarung wurden dem Bereich Bild TEUR 11 zugeschrieben, für den Bereich Film verblieben TEUR 1.646.

- Erträge Weitersendung Einrichtungen (ZWF)

Von der ZWF hat die Bild-Kunst insgesamt erhalten TEUR 1.066, davon TEUR 60 für stehendes Bild und TEUR 1.007 für den Filmbereich. Die Erlöse sind um TEUR 402 geringer ausgefallen als im Vorjahr.

- Sonstiges

Für den Bildbereich wurden zusätzlich aus sonstigen Quellen TEUR 36 eingenommen.

- Erträge Ausland

Aus dem Ausland haben wir für den Bildbereich insgesamt TEUR 165 erhalten, im Vorjahr waren es TEUR 182. Die Erlöse gingen uns über 7 Schwestergesellschaften zu, der größte Betrag mit TEUR 120 aus den Niederlanden.

Im Filmbereich haben wir TEUR 1.847 erhalten, TEUR 1.569 weniger als im Vorjahr. Zahlungen erhielten wir von 20 ausländischen Gesellschaften. Darunter TEUR 770 über die Suissimage (Schweiz), TEUR 425 von der Copydan (Dänemark), TEUR 228 von SGAE (Spanien) und TEUR 119 von der VEVAM (Niederlande).

Die Minderung gegenüber dem Vorjahr resultiert überwiegend daraus, dass wir in 2013 eine hohe Zahlung der VDFS aus Österreich mit TEUR 854 erhalten hatten, in 2014 dagegen keine Zahlung. Die Unterschiede in den Zahlungseingängen sind auf Abweichungen in den abgerechneten Nutzungszeiträumen zurück zu führen.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Den Erlösen für die Kabelweitersendung wurden insgesamt TEUR 135 an Zinsen zugeführt. Die Verwaltungskosten betragen TEUR 262, davon TEUR 22 für den Bild- und TEUR 240 für den Filmbereich. Von den verbleibenden Überschüssen wurden TEUR 73 dem Sozialwerk und TEUR 77 dem Kulturwerk zugewiesen. Die Verteilungsrückstellungen stehendes Bild konnten um TEUR 522 und für Film um TEUR 5.844 erhöht werden.

d. Privatkopie-Abgabe

Vor der Gesetzesnovellierung zum 1. Januar 2008 unterschied das Gesetz historisch bedingt zwischen einer „Reprografie-Abgabe“ zur Abgeltung des Kopierens von Bild und Text sowie einer Abgabe zur Abgeltung des Kopierens von Musik und Film. Heute fallen alle Ansprüche unter § 54 UrhG. Es existieren zwar noch reine Reprografie-Geräte (vgl. oben Abschnitt II.1.d.1), nicht jedoch Geräte, die ausschließlich Musik und Film kopieren können. Alle Geräte, die keine Reprografie-Geräte sind, können Text, Bild, Musik und Film kopieren.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG I+II: § 1 Ziffer 1 f)

WahrnV BG III: § 1 e)

Inkassoquellen

Die Abgabe für Geräte und Speichermedien, auf denen Text, Bild, Musik und Film kopiert werden können, nimmt die ZPÜ wahr (Zentralstelle für Private Überspielrechte). Aufgrund vielfältiger gerichtlicher Auseinandersetzungen wurde im Jahr 2014 für die meisten Geräte und Medien kein Geld eingenommen (so zum Beispiel hinsichtlich Mobilfunktelefonen, Tablets und Geräten der Unterhaltungselektronik). Eine Einigung gelang der ZPÜ allerdings im Januar 2014 mit wesentlichen Unternehmen der PC-Industrie.

Die Bild-Kunst erhält neben ihren ZPÜ-Erträgen auch Geld von ihren Schwestergesellschaften für ausländische Privatkopie-Abgaben.

Grundzüge der Verteilung

Auf den Anteil der PC-Vergütung, der auf stehendes Bild entfällt, kommt Verteilungsplan 7 zur Anwendung. Hinsichtlich digitaler Kopiervorlagen von Bild-Kunst Mitgliedern sieht dieser eine meldebasierte Verteilung vor. Für Vorlagen von Berechtigten der Schwestergesellschaften wurde eine Rückstellung gebildet. Die Bild-Kunst befand sich 2014 in Abstimmung mit dem Ausland zur Prüfung der Frage nach einem Verteilschlüssel für diese Rückstellung.

Auf den Anteil der PC-Vergütung, der auf den Film entfällt, kommt Verteilungsplan 13 zur Anwendung. Anspruchsberechtigt sind alle Filmurheber und Produzenten, deren Werke im Abrechnungsjahr in abrechnungsfähigen TV-Sendern ausgestrahlt worden sind und die ihre Beteiligung der Bild-Kunst melden. Die Mitgliederversammlung beschloss 2014, ab dem Abrechnungsjahr 2013 die Abrechnungsfähigkeit auf alle TV-Sender mit einem durchschnittlichen, jährlichen Marktanteil von mehr als 0,3% auszudehnen. Nichtverteilbare Erträge kommen in diesem meldebasierten System nicht vor, da eine Werknutzungen erst dann als ermittelt gilt, wenn eine Meldung vorliegt.

Erträge 2014

Gesamterträge

Von der ZPÜ haben wir für den Bereich Bild TEUR 13.820 und für den Bereich Film 12.862 erhalten. Aufgrund von zusätzlichen Zahlungen für amerikanische Filmurheber von TEUR 8.077 und Zahlungen aus dem Ausland über TEUR 1.451 sind Gesamterlöse von TEUR 36.210 entstanden, TEUR 13.641 mehr als im Vorjahr.

- Erträge Inland

Der Inlandsanteil beträgt, auch bedingt durch Nachzahlungen für frühere Nutzungsjahre 96 Prozent.

- PC Bildanteil

Im Geschäftsjahr 2013 hatten wir von der ZPÜ die Schlusszahlung für das Produkt PC 2008 bis 2010 erhalten. Nach Klärung noch offener Verteilungsfragen mit den anderen Verwertungsgesellschaften konnten im Geschäftsjahr 2014 vorhandene

Rückzahlungsverbindlichkeiten aufgelöst werden und zwar in Höhe von TEUR 230 für 2008, TEUR 253 für 2009 und TEUR 255 für 2013. Zusätzlich haben wir von der ZPÜ Gelder für die Nutzungsjahre 2011 mit TEUR 3.994, für 2012 mit 3.827 und für 2013 mit TEUR 3.309 erhalten. Auch für das erste Halbjahr 2014 wurden bereits TEUR 1.952 gezahlt. Es ist davon auszugehen, dass die Erlöse für PC zukünftig regelmäßig fließen werden.

- PC Filmanteil

Von der ZPÜ gingen Zahlungen für die Nutzungsjahre 2011 bis 2013 und das erste Halbjahr 2014 mit insgesamt TEUR 12.862 ein. Im Vorjahr hatten wir TEUR 11.176 für die Nutzungsjahre 2008 – 2010 erhalten.

- PC Filmanteil US

Von der GWFF erhielten wir TEUR 8.077 zur direkten Weiterleitung an die Berechtigten aus den Vereinigten Staaten. Diese Gelder stellen den US-Anteil an der PC-Privatkopieabgabe dar.

- Erträge Ausland

Aus dem Ausland haben wir, ausschließlich für den Filmbereich, TEUR 1.451 erhalten. Die höchsten Zahlungen kamen dabei von der VDFS (Österreich) mit TEUR 948, von der Suissimage (Schweiz) mit TEUR 217 und der SCAM (Frankreich) mit TEUR 122.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Für die Erlöse „PC Bildanteil“ sind anteilige Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 546 angefallen. Die Zuweisungsbeträge betragen für das Sozialwerk TEUR 334 und für das Kulturwerk TEUR 267. Zuzurechnen sind insgesamt TEUR 76 an Zinsen. Von den Überschüssen werden 25 Prozent auf die Kopiervergütung und das Schulkopieren umgegliedert. Den Verteilungsrückstellungen wurden TEUR 9.562 zugeführt.

Für den Filmbereich betragen die zurechenbaren Zinsen TEUR 84. Die anteiligen Verwaltungskosten betragen TEUR 565 und die Zuweisungen zum Sozialwerk TEUR 138 und Kulturwerk TEUR 152. Die Verwaltungskosten für die Administration des Inkassos „PC Filmanteil US“ betragen TEUR 323. Den Verteilungsrückstellungen Film wurden TEUR 21.295 zugeführt.

3. Erträge Film

In diesem Abschnitt werden schließlich Erträge geschildert, die ausschließlich den Film und damit die Mitglieder der Berufsgruppe III betreffen, und zwar die Videotheken-Vergütung (a.), Erträge aus ausländischen primären Senderechten (b.) sowie aus § 137I UrhG.

a. Videotheken

Für das Vermieten von Bildträgern sieht § 27 Abs. 1 UrhG einen Vergütungsanspruch vor.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 c)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat das Inkasso an die ZVV (Zentrale Videovermietung) übertragen.

Grundzüge der Verteilung

Zur Anwendung kommt Verteilungsplan 12, der jedoch wegen sinkender Bedeutung dieser Inkassosparte an Verteilungsplan 10 verweist.

Erträge 2014

Gesamterträge

Die Abwicklung erfolgt über die GEMA die uns für 2014 TEUR 208 gutgeschrieben hat, TEUR 35 weniger als im Vorjahr. Die

Erlöse sind nutzungsbedingt seit mehreren Jahren konstant rückläufig. Von den Erlösen sind TEUR 126 als Anteil amerikanischer Urheber weiterzuleiten. Der bereinigte Anteil der Bild-Kunst beläuft sich somit auf TEUR 82.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die Verwaltungskosten betragen TEUR 8 und die Abzüge für Sozial- und Kulturwerk jeweils TEUR 1.

b. Primäre Senderechte Ausland

Die Filmurheber der Berufsgruppe III übertragen ihre Erstrechte regelmäßig den Filmproduzenten, so dass die Bild-Kunst regelmäßig nur gesetzliche Vergütungsansprüche wahrnimmt. Im Ausland – insbesondere in Italien – werden dagegen wichtige Erstrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bei Nutzung von Filmwerken der Mitglieder der Bild-Kunst werden die entsprechenden Tantiemen über die Bild-Kunst an die Berechtigten weiter geleitet.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 n)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst erhält entsprechende Erträge von ihren ausländischen Schwestergesellschaften, insbesondere von der italienischen SIAE.

Grundzüge der Verteilung

Da bei jedem genutzten Filmwerk die Namen der Filmurheber bekannt sind, erfolgt eine Nettoeinzerverrechnung. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an. Teilweise muss die Bild-Kunst die Berechtigten nachrecherchieren.

Erträge 2014

Erlöse erhalten wir naturgemäß nur aus dem Ausland: in 2014 insgesamt TEUR 1.315. Im Vorjahr waren es TEUR 2.099. Die Schwankungen resultieren aus unterschiedlichen Abrechnungszyklen und der Zusammenfassung von verschiedenen Nutzungsperioden durch die Schwestergesellschaften.

Von der SIAE (Italien) haben wir TEUR 982, von der SACD (Belgien) TEUR 243, von der SACD (Frankreich) TEUR 63 erhalten, darüber hinaus kleinere Beträge von der SCAM (Frankreich) und DirectorsUK (Großbritannien).

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Da die Erlöse bereits mit Kosten der Schwestergesellschaften belastet sind, werden keine Verwaltungskosten oder Zuweisungen angesetzt. Lediglich Zinsen in Höhe von TEUR 8 sind hinzuzurechnen.

c. § 137 I UrhG

Für Filmwerke, die zwischen 1966 und 2008 hergestellt worden sind, konnten die Filmurheber keine Erstrechte für unbekanntete Nutzungsarten auf die Produzenten übertragen. Das Gesetz ordnete 2008 einen gesetzlichen Nacherwerb an und gewährte im Gegenzug den Berechtigten einen Vergütungsanspruch, den die Bild-Kunst administriert.

Wahrnehmungsvertrag

WahrnV BG III: § 1 a)

Inkassoquellen

Die Bild-Kunst hat gemeinsam mit der VG Wort einen Vertrag mit dem ZDF sowie einigen ARD-Landesrundfunkanstalten über die Nutzung von Teilwerken in aktuellen Produktionen abgeschlossen. Über die Nutzung von ganzen Werken wurden 2014 Verhandlungen geführt.

Grundzüge der Verteilung

Die Sendeunternehmen rechnen individuelle Nutzungen ab, so dass eine Nettoeinzelverrechnung erfolgt. Nicht verteilbare Erträge fallen somit in der Regel nicht an.

Erträge 2014

Erstmalig haben wir TEUR 11 von der VG WORT für Nutzungen von ZDF und WDR in 2014 erhalten.

Verrechnung (Zinsen, Abzüge, Zuweisungen)

Die kalkulatorischen Abzüge betragen insgesamt TEUR 0,7.

4. Sonstige urheberrechtsfremde Einnahmen

Die Bild-Kunst erhält die folgenden Vergütungen für Verwaltungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Verteilung von Einnahmen stehen

- Geschäftsführung AV Kunst: TEUR 110,
- Geschäftsführung ZWF: TEUR 209,
- Administration § 52a UrhG: TEUR 12.

Darüber hinaus erhält die Bild-Kunst Kostenerstattungen von Stiftungen aufgrund gemeinsamer Büroräume und gemeinsamer Nutzung von Geräten, bzw. für die interne Verrechnung von gegenseitigen Leistungen. Im Geschäftsjahr erhielt die Bild-Kunst TEUR 2 von der Stiftung Kunstfonds, TEUR 78 von der Stiftung Sozialwerk und TEUR 79 von der Stiftung Kulturwerk.

Im Geschäftsjahr 2014 hat die Bild-Kunst Zinserträge in Höhe von TEUR 578 erzielt.

Urheberrechtsfremde Einnahmen im weiteren Sinne erzielt die Bild-Kunst nicht.

III. Abzüge und Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen im Geschäftsjahr 2014 TEUR 3.642 und sind damit um TEUR 308 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der durchschnittliche Verwaltungskostensatz, bezogen auf die Gesamterlöse, betrug 2014 insgesamt 4,65 Prozent gegenüber 5,44 Prozent im Vorjahr.

1. Aufschlüsselung der Kosten

Wesentliche Positionen sind der satzungsbedingte Aufwand mit TEUR 195, Kosten für IT und Telekommunikation mit TEUR 339, für Mieten mit TEUR 191 und Portokosten mit TEUR 112. Aufgrund der Auswirkungen der VG-Richtlinie ist davon auszugehen, dass der Aufwand für den Geschäftsbetrieb im nächsten Jahr wahrscheinlich deutlich steigen wird.

Die Personalkosten betragen TEUR 2.826 und liegen damit lediglich um TEUR 98 über denen des Vorjahres.

2. Verwendung urheberrechtsfremder Einnahmen

Urheberrechtsfremde Einnahmen über diejenigen in Abschnitt II.4 geschilderten hinaus werden nicht erzielt.

Die Einnahmen für die Durchführung von Verwaltungsleistungen in Bezug auf das Inkasso und die Verteilung für/an beteiligte Verwertungsgesellschaften werden mit den entstandenen Kosten verrechnet und mindern die zu verteilenden Beträge.

IV. Stiftung Kulturwerk

Die Stiftung Kulturwerk verfügt über ein Stammkapital in Höhe von TEUR 4.970. Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und besteht aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Rolf Silber.

Im Geschäftsjahr 2014 sind insgesamt 468 Anträge eingegangen die zu 71 verbindlichen Förderzusagen geführt haben. Für die Berufsgruppe I wurden 21 Zusagen mit einem Förderbetrag von TEUR 735 ausgesprochen, hiervon betrafen zwei Zusagen die Unterstützung der Stiftung Kunstfonds mit insgesamt TEUR 540. Bei der Berufsgruppe II wurden 37 verbindliche Förderverträge mit einem Volumen von TEUR 258 geschlossen und bei der Berufsgruppe III 13 Zusagen über TEUR 177 gegeben. Das Fördervolumen insgesamt ist um TEUR 148 höher als im Vorjahr.

Die Summe der Aufwendungen im Geschäftsjahr 2014 betragen TEUR 135 die sich zusammensetzen aus dem satzungsbedingten Aufwand mit TEUR 29, Dienstleistungen mit TEUR 7 und dem Aufwand für den Bürobetrieb mit TEUR 90. Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit TEUR 47, BG II mit TEUR 66 und die BG III mit TEUR 22.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung 2015 können Zuwendungen aus der VG Bild-Kunst in Höhe von TEUR 1.200 zugeführt werden. Zusammen mit den sonstigen Erträgen und Zinsen in Höhe von TEUR 146 betragen die Gesamterlöse TEUR 1.345. Es verbleibt ein Überschuss von TEUR 1.210, aufgeteilt in TEUR 424 für BG I, TEUR 540 für BG II und TEUR 247 für BG III.

V. Stiftung Sozialwerk

Die Stiftung Sozialwerk verfügt über ein Stammkapital in Höhe von TEUR 10.518. Der Stiftungsvorstand ist personenidentisch mit dem ehrenamtlichen Vorstand der VG Bild-Kunst und besteht aus Frauke Ancker, Werner Schaub und Rolf Silber.

Aus dem Beihilfefonds der BG I wurden 2014 21 einmalige Unterstützungen in Höhe von TEUR 30 geleistet. Sowie wiederkehrende Leistungen an 84 Empfänger mit einem Volumen von TEUR 189.

Bei der BG II wurden 12 einmalige Zahlungen über TEUR 33 und insgesamt 71 wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von TEUR 193 zugesagt.

Bei der BG III haben zehn Empfänger einmalige Zuwendungen über insgesamt TEUR 23 und 14 Empfänger wiederkehrende Zahlungen mit einem Volumen von TEUR 46 erhalten.

Durch die Weihnachtsscheckaktion wurden Zahlungen an 655 Empfänger der BG I, 715 Empfänger der BG II und an 230 Angehörige der BG III ausgebracht. An insgesamt 1.600 Personen wurden so TEUR 440 ausgezahlt.

Die Summe der Aufwendungen im Geschäftsjahr 2014 betragen TEUR 126, die sich zusammensetzen aus dem satzungsbedingten Aufwand mit TEUR 18, Dienstleistungen mit TEUR 10 und dem Aufwand für den Bürobetrieb mit TEUR 99. Die Aufwendungen verteilen sich auf die BG I mit TEUR 51, BG II mit TEUR 47 und die BG III mit TEUR 21.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung 2015 können Zuwendungen aus der VG Bild-Kunst in Höhe von TEUR 1.357 zugeführt werden. Zusammen mit den sonstigen Erträgen und Zinsen in Höhe von TEUR 164 betragen die Gesamterlöse TEUR 1.521. Es verbleibt ein Überschuss von TEUR 1.395, aufgeteilt in TEUR 468 für BG I, TEUR 697 für BG II und TEUR 230 für BG III.